

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

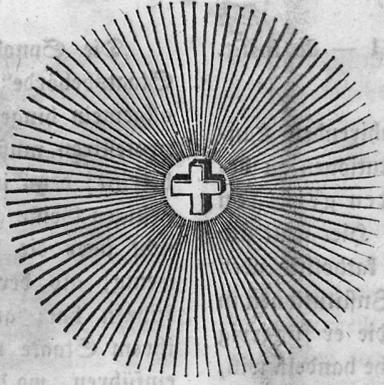
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 13.



den 29. März

1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Warum toben die Heiden! und die Leute reden so vergeblich? Die Könige im Lande lehnen sich auf, und die Herren rathschlagen mit einander wider den Herrn und Seinen Gesalbten. Lasset uns zerreißen ihre Bände, und von uns werfen ihre Seile.

Pf. 2, 1 - 3.

Vexilla Regis prodeunt.

Des Königs Banner geht hervor,
Es strahlt das hebre Kreuz empor,
Das Kreuz, an dem das Leben starb,
Und sterbend Leben uns erwarb.

Aus dem, verwundet durch den Stoß
Der Lanze, Blut und Wasser floss,
Daß es den Unrath wische ab,
Womit das Laster uns umgab.

Erfüllet ist, was David sang
Voraus in treuem Liede sang,
Verkündend aller Nation:
Gott herrschte auf des Holzes Thron.

O Baum, wie bist du hoch beglückt,
Du, den des Königs Purpur schmückt,
Du, auserwählt, daß deinen Stamm
Berührte Gottes heilig Lamm!

An Deinen Armen hieng das Geld,
Durch das erkaufet ward die Welt.
Den trugst du, der der Finsterniß
Der Hölle ihren Raub entriß.

O Kreuz, zu dieser Leidensfrist
Sei uns're Hoffnung du, gegrüßt!
Den Frommen mehre Gottes Huld;
Den Sündern tilge ihre Schuld!

Dir, Quell des Heils, Dreieinigheit,
Sei aller Geister Lob geweiht!
Des Kreuzes Sieg verleihst Du!
Gib uns den Siegeskranz dazu! Amen.

L. F., B.

Bemerkungen über die Konferenz zu Baden in der Schweiz.

Es wurden 14 §§. in dieser Konferenz aufgestellt, die wir etwas näher beleuchten wollen. Vor Allen dringen sie auf einen Erzbischof.

In Ansehung der Metropolen oder Erzbischöfe bemerken wir vorläufig, daß sie eben so unter dem Patriarchen stehen, wie die Bischöfe unter den Erzbischöfen; so daß auch von den Erzbischöfen sowohl als von ihren Provinzial-Synoden die Appellation an den Patriarchen ergeht (Nov. 131 c. 3. Nov. 37 c. 5. Nov. 123 c. 22. Nov. 6 epil.). Der Papst, wie er der oberste Kirchenvater ist, so ist er auch der eigentliche Patriarch des ganzen Occidents.

Die Rechte der Metropolen sind nach den wirklich bestehenden Kanones: 1) Sie berufen alle drei Jahre eine Provinzial-Synode zusammen (Conc. Trid. Sess. 24 c. 2 de reform.). 2) Sie haben die Ordinar-Jurisdiktion über die Bischöfe ihrer Provinz, die nicht exempt sind (de off. jud. ord. 3 can. 1, 2, 3. X. q. 3 cap. 11). Ueber die Angehörigen ihrer Suffragan-Bischöfe haben sie keine Jurisdiktion, außer in den drei vom kanonischen Rechte bestimmten Fällen: a) wenn vom Urtheile des Bischofs an sie appellirt wird (de appel. c. 3 in VI.); b) wenn der Metropolit wirklich die Visitation der Provinz ausübt (Conc. Trid. Sess. 24 c. 3 de reform. — de cens. c. 1 in IV. — de poen. in VI.); c) wenn es darum zu thun ist, eine schädliche

Gewohnheit auszutilgen (de kl. presb. c. 11 — de instit. c. 3 — de simon. c. 36).

In dem Entwurfe heißt es: „Die kontrahirenden Kantone haben das Recht, solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen.“ Hier stellt sich die Frage: ist der Machthaber des Staates katholisch oder nicht? — Ist er nicht katholisch, wie will er Institutionen in einer Kirche begründen, die er nicht kennt, die er für irrig hält? Will er, wenn er im Sinne dieser Kirche handeln will, katholische und nach seiner Meinung irrige Institutionen aufstellen? kann er das als redlicher Mann? Wird er nicht vielmehr solche begründen, die er für wahr hält, und wird er nicht eben darum seine Katholiken in ihrer Kirche irre führen? Wenn ein Machthaber dieses kann, so müssen es alle können, also auch der türkische Kaiser und der Kaiser von China; und diese sollen die kirchlichen Institutionen begründen!? Ist aber der Machthaber des Staates katholisch, so muß er ja wissen, daß die kirchlichen Institutionen schon von Christus und den Aposteln alle gegründet sind; und ergibt sich darüber eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet der Episkopat, bei welchem, nach dem Versprechen Christi, der heil. Geist ist und bleibt; wesswegen es auch in den Konzilien jederzeit heißt: „Es hat dem heiligen Geist und uns erschienen.“ Die Weltlichen, wessen Standes sie sind, müssen in der Kirche lernen, nicht lehren.

Dann heißt es: „den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen.“ Also müßte der Staat urtheilen, ob geistige Bedürfnisse vorhanden seien oder nicht? Wenn aber der Machthaber des Staates — er darf nur Indifferentist oder gar ein Ungläubiger sein, dergleichen in unsern Tagen keine Seltenheit sind — gar keine oder ganz andere geistige Bedürfnisse fühlt, so würde sich das Volk wohl nach den Bedürfnissen eines jeweiligen Machthabers richten müssen!! Wenn ferner das Volk seine eigenen geistigen Bedürfnisse fühlt, und bei der Kirche um Befriedigung derselben ansucht, so dürften sie nicht befriedigt werden, wenn sie der Machthaber nicht anerkennt!? Dieses wäre dann der frevelhafteste Eingriff in die Herzensreligion des Volkes selbst, und eine so grelle Despotie, wie sie nur die grausamsten Tyrannen der ersten Jahrhunderte ausgeübt haben an den Christen, deren geistige Bedürfnisse sie ebenfalls nicht anerkannt haben, und dergleichen wir in der Geschichte des 16. Jahrhunderts einige lesen, wo man einen Theil des Volkes mit Kanonen zwang, seine geistigen Bedürfnisse, welche die Machthaber nicht mehr anerkannten, zu unterdrücken und neuen gegen ihr eigenes Gefühl zu huldigen. Will man eine solche machiavellistische Despotie in unsern Tagen bei einem freien und noch dazu als souverän ausgerufenen Volke wieder erneuern?

Die Synoden sollen „nur unter der Aufsicht der Staatsbehörde“ gehalten werden. Dieser Ausdruck ist so allgemein hingeworfen, daß die Kirche nothwendig dagegen protestiren muß, besonders was das Kirchliche und Religiöse betrifft; denn in diesem Falle haben die Bischöfe, die vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche zu regieren, die Aufsicht über die Weltlichen, und nicht diese über jene, so wenig, als der Schüler über den Lehrer die Aufsicht zu führen hat; außer sie wollten die katholische Kirche aus ihrem Staate vertreiben und den Protestantismus dafür einführen, wo der Machthaber des Staates selbst der Oberpriester (Pontifex maximus) ist, und als solcher ganz natürlich über das Kirchliche und Religiöse die Aufsicht hat.

Wir haben zwar Beispiele, daß kaiserliche Deputirte bei den Synoden zugegen waren: aber das geschah darum, weil in den vorgehenden Synoden, so von denselben kondemniert worden waren, einen solchen Aufruhr anstengen, daß sie sogar Mordthaten begingen, wie es in der berühmtesten ephesinischen Synode geschah, die darum Latrocinium Ephesinum genannt wird. Um dergleichen Skandale zu verhindern und den Beschlüssen zur Exekution selbst den weltlichen Arm zu leihen, waren sie da, und nicht über das Kirchliche und Religiöse die Aufsicht zu führen, wie es die kaiserlichen Deputirten in der Synode zu Chalzedon selbst bekannten und jederzeit bei kirchlichen Verhandlungen abtraten.

Im §. 2 heißt es: „Der Staat verpflichtet sich, die bischöflichen Rechte zu schützen, damit selbe in ihrem ganzen Umfange ausgeübt werden.“ Die Bischöfe üben ja wirklich die Rechte, die ihnen nach den Kanones zukommen, in ihrem ganzen Umfange aus und brauchen den Schutz der Weltlichen nicht dazu, besonders in unsern Tagen, wo sie gerade von den Weltlichen in ihren Rechten offenbar verkümmert werden. Auch würde, wenn wir einen niemals zu erwartenden Fall setzen wollten, ein wahrhaft katholischer Bischof niemals zu den Weltlichen seine Zuflucht nehmen; indem er wüßte, daß die Weltlichen in das Kirchliche so wenig hineinzureden haben, als ihnen die Kirche in ihr Zeitliches hineinreden wird.

Im §. 3 kommt das vielbesprochene Plazet zum Vorschein. Ein Anderes ist das Visum, ein Anderes das Plazet. Das Visum besteht darin, daß die Kirche ihre Verordnungen vor der Verkündigung den Regenten zusendet, damit sie sehen, die Kirche verordne nichts, was ihren Rechten, oder Interessen zuwider ist, worauf sie dann ihr Visum (Gesehen) zeichnen. Sollten sie etwas gegen ihre Rechte Anstößiges finden, so treten sie mit dem Papste oder dem Bischofe in Unterhandlung. Gegen dieses Visum wird die Kirche nichts einwenden.

Ein Anderes ist das Plazet (es gefällt uns). — Da zwischen dem Visum und zwischen dem Plazet ein Unterschied gemacht wird, so sieht man ganz richtig, daß dieses

Plazet weiter greife, als nur das bloße Visum. Das Plazet wäre, wie es aber ziemlich deutlich ausgesprochen wird, eine Erlaubniß, die man erteilen oder abschlagen kann. Dadurch wäre sonach die von Gott selbst unabhängig von allen Regierungen eingesetzte Macht der Kirche den Launen und Ansichten der verschiedenen, oft selbst irrig oder gar nichts glaubenden Regierungen unterworfen, welche die Verordnungen der Kirche, wie es ihnen gefiele, entweder verkünden lassen oder unterdrücken dürften. Der Vater (der Papst, der Bischof) könnte somit zu seinen Kindern — und in der Kirche sind Kaiser und Könige, wie der gemeine Mann, nur Kinder der Kirche — kein Wort sprechen, wenn es eben diesen Kindern nicht gefiele, ihn zum Wort kommen zu lassen.

Es ist also begreiflich, daß in Gegenden, wo man auf die katholische Gesinnung der Regenten kein festes Vertrauen setzt, bei Einführung des landesherrlichen Plazets Besorgniß und Kummer wegen Gefährdung der katholischen Religion entstehen muß. Denn wenn die Regenten eines andern Glaubens, Irrgläubige, Feinde des katholischen Glaubens oder gänzliche Ungläubige wären, so würde es jederzeit Leute geben, sogar liederliche Geistliche, die, um den Regenten zu schmeicheln und gute Pfründen zu erhalten, die Ansichten und Irrthümer dieser Regenten unter das Volk austreuen und unter dem Schutz der Pressfreiheit, die freilich nur für die Radikalen gilt, Lügen und Ueblichkeiten gegen die katholische Kirche verbreiten würden, um sie verächtlich zu machen. Wollte der Papst und die Bischöfe vor der Verführung die Katholiken warnen, so würde der Bekanntmachung ihrer Beschlüsse von solchen obbenannten Regenten das Plazet (Erlaubniß) versagt, und das Volk würde das Gift einsaugen, ohne daß ihm die Aerzte zu Hilfe kommen dürften. Auf diese Weise wurde im 16. Jahrhundert der größte Theil des Volkes der katholischen Kirche entfremdet und auf die sogenannte Reformation hinüber gezogen; man ließ die Bischöfe nicht mehr zum Worte kommen, verjagte die katholischen Geistlichen und Schullehrer, und gab dem Volke andere vom neuen Schlage. Damals handelte man faktisch, ohne dem Mittel einen Namen zu geben.

Von diesem Plazet wußte man in der ganzen Kirchen-Geschichte bis auf die neuern Zeiten durchaus nichts. Erst im vorigen Jahrhundert kam es zum Vorschein, und zwar bei jenen Regierungen, die sich feindlich der Kirche gegenüber gestellt haben, wie die Venetianer, die französischen Parlamente, Kaiser Joseph u. — Oder haben die Apostel von Herodes oder Pilatus, haben sie und ihre Nachfolger von Nero und andern Kaisern ein Plazet gebraucht, um Jesum Christum ihren Völkern zu verkünden? Hat der

heil. Johannes der Täufer zuvor beim König Herodes das Plazet eingeholt, um ihm zu sagen: Es ist dir nicht erlaubt? Ertheilte der große Kaiser Theodosius vielleicht vorher dem heiligen Ambrosius sein Plazet dazu, als dieser ihm den Eingang in die Kirche versagte, und ihm vor allem Volke eine öffentliche Kirchenbuße auflegte?

Im §. 4 heißt es: „Die Kantone, in denen die Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Zivilrichter unterstellt sind u.“ Das Wesentlichste in der Ehe kann schon aus seiner Natur nicht dem weltlichen Arm unterstellt werden. Das Wesentliche in dem Ehevertrag ist die gegenseitige Treue, Hilfe und Liebe, die ganz geistiger Natur sind und dem weltlichen Richter nicht unterstellt werden können. Diesen ganz geistigen Vertrag kräftigt die Kirche durch das hl. Sakrament. Wenn dann Streitigkeiten in der Ehe vorkommen, so möchten wir wissen, wie viele Streitigkeiten in der Ehe entstehen können, wo nicht zugleich obiger, ganz geistiger und durch das hl. Sakrament gekräftigter Vertrag mit ins Spiel kommt? Und da („in den übrigen Verhältnissen“, wie es heißt) soll die Kirche ausgeschlossen sein, welche allein die Pflicht hat, für das Geistige zu sorgen und zu wachen, damit das durch das hl. Sakrament gekräftigte Band durch profane Hände nicht verletzt oder aufgelöst werde! Wo man in den Ehegeschäften die Kirche ausschließt, da werden, wie uns die Geschichte der Völker und ganz vorzüglich die neuere Geschichte zeigt, die Weiber zur Waare, die man einhandelt und wieder verhandelt.

Nach dem §. 5 wird den Pfarrern die Pflicht vom Staate aufgelegt, „gemischte Ehen einzusegnen.“ Erstens zeigt das Wort Einsegnen, Segen erteilen, schon, daß dieses gänzlich in das geistige Gebiet gehöre, in welchem die Weltlichen nichts zu befehlen haben, wo demnach das juridische Axiom seinen Platz hat: Extra territorium jus dicenti non paretur impune. (Einem unbefugten Befehle zu gehorchen, ist Niemand befugt.) Die gemischten Ehen hat die Kirche aus wichtigen Ursachen verboten, und kein Priester darf eine solche Ehe einsegnen, wenn nicht eine Dispense aufgewiesen wird. Wenn demnach der Staat einem Priester die Pflicht auflegen wollte, eine solche Ehe einzusegnen; so würde es eben so viel sein, als wenn er sagte: Ich lege dir die Pflicht auf, deinem rechtmäßigen Obern — der in diesem Falle unstreitig die Kirche ist — ungehorsam zu sein; ich lege dir die Pflicht auf, einen Meineid zu begehen: denn ein jeder Priester legt bei der Weihung in die Hände des Bischofs einen Eid ab, seinem der Zeit existirenden Bischof zu gehorsamen; er legt einen Eid auf das Evangelium ab, sich allen Anordnungen der Kirche genau zu unterwerfen. Wenn immer der Fall eintreten kann, wo der Priester mit den Aposteln sprechen muß: „Urtheilet selber, ob wir Gott nicht mehr gehorsamen müssen, als euch“; so ist es der gegenwärtige, wo er der weltlichen Ob-

rigkeit nicht gehorsamen kann, ohne einen Meineid zu begehen.

Daß man in unsern Tagen die gemischten Ehen so nachdrücklich betreibt, ist ebenfalls ein Mittel, die kathol. Religion zu vertilgen; indem durch diese Ehen, ohne andere böse Folgen zu erwähnen, auch unter den Katholiken der Religions-Indifferentismus (Gleichgültigkeit) — von allen Irrthümern der aller-schlechteste — befördert wird, besonders bei den Kindern, die aus gemischten Ehen erzeugt werden.

Im §. 6 und 7. werden Verminderungen der Feiertage, Verminderung der Fasttage und Aufhebung des Abstinenzgebotes am Samstage begehrt. Was die Feiertage betrifft, bemerken wir, daß wir die zu große Anzahl derselben durchaus nicht in Schutz nehmen, und daß die Päpste zur Verminderung derselben gewiß sich sehr willfährig gezeigt haben. Nur wünschten wir, daß die Kneipen, die Schenk- und Bierhäuser, statt daß sie sich täglich vermehren, auch möchten vermindert werden. Man vermindert die Feiertage, indem diese Tage der Industrie entzogen werden; allein befördern wohl obbenannte Schenkhäuser die Industrie, welche die ganze Woche bis in die tiefe Nacht vollgepfropft sind, und wo die beständigen Trinkgelage und Freudenmahle an der Tagesordnung sind. Ich höre denn doch lieber die Vitanei an einem Feiertage in der Kirche abbeten, als beinahe täglich Trinklieder und Botten in den Schenkhäusern erkönen.

Dann sollen die Fasttage vermindert werden. Es ist hier nicht die Rede vom Hungerleiden, sondern von Enthaltung von allem möglichem Ueberflusse. Wäre es denn nicht heilsam, wenn Diejenigen, die am meisten über die Fasttage klagen, an bestimmten Tagen von ihrem Ueberflusse ausnüchtern würden; wenn sie an diesen Tagen lernten, ihren Begierlichkeiten etwas zu versagen, was eben eine von den Hauptabsichten der katholischen Religion ist; wenn der Mensch sich selber etwas entzieht, das er zurücklegt, um einem Hausarmen den Hunger zu stillen?

Was die Abstinenz an den Samstagen betrifft, so haben wir ja Beispiele genug in andern Diözesen, daß die Päpste die Dispense dazu geneigt ertheilen, wenn ihnen von den Regierungen und Bischöfen vernünftige Vorstellungen gemacht werden, wie selbst Pius VII. äußerte, daß er zur Dispense der Abstinenz am Samstage geneigt sei, indem schon in den ältern Zeiten des Christenthums eine Verschiedenheit war. Sollte es denn für den Stolz so beleidigend sein, bei dem allgemeinen Vater mit einem guten Worte darum anzuforschen? Es wäre da gewiß nicht nothwendig, sich, wie der §. 6 sagt, weitere Verfügungen vorzubehalten. Auch der §. 7 schließt mit einem ähnlichen Vorbehalt, wo man somit anzeigt, man wolle noch weiter gehen, als bisher schon bemerkt worden.

Und mit Allem dem will man noch Katholisch sein! Wir können uns nicht enthalten, — hier eine Bemerkung über das Wort „Katholisch“ einzuschalten. Christus wollte nur Einen Schaafstall, Einen Hirten und Eine Lehre für Alle. Deswegen sagte Er den Aposteln, sie sollten alle Menschen das lehren, was Er ihnen anbefohlen hatte; also Allen eine und die nämliche Lehre. Er ernannte die Apostel und Bischöfe, diese Eine Lehre allen Menschen zu verkünden, sie zu weiden und zu regieren. Unter den Bischöfen stellte Er Einen zum Oberhirten auf, und gab ihm die Macht, seine Brüder zu stärken, um sie in der Einheit dieser Lehre und des Schaafstalls zu erhalten. Wenn demnach alle Schaafte an ihre Hirten, und alle Hirten, sammt den Schaafen, an den Oberhirten sich anschließen; so ist dieses die eine und zugleich allgemeine, oder (was eines ist) Katholische Kirche. Wer sich den Hirten widersetzt, ihre Stimme nicht anerkennt und seinen eigenen Weg, nach seinen Ansichten, geht, der hat sich eben darum von dieser einen und allgemeinen Kirche getrennt, und ist also kein Katholik.

Wenn also gewisse Leute weder Bischof noch Papst mehr achten, und sich dennoch Katholiken nennen wollen, so ist dieses wieder eine von den schändlichsten Zeitgeistlichen, womit sie dem Volke nur Staub in die Augen werfen, um es desto leichter zu verführen. Alle Sektenstifter, von Arius bis auf Luther und Calvin, wollten im Anfange Katholiken, und noch dazu die reinen Katholiken sein. Da aber die Bischöfe ihren Völkern bedeuteten, daß diese Leute sich von dem Einen Schaafstalle getrennt haben, und die Völker ihnen sagten, daß sie keine Katholiken mehr seien, da erhielten sie andere Namen, wie: „Arianer, Nestorianer, Lutheraner, Calvinisten“, und verabscheuten sogar den Namen Katholik. Darum ist auch die Rede: „Ich bin ein Katholik, aber kein römischer Katholik“, ein Widerspruch; indem es gar keine wahre Katholiken gibt, als diejenigen, die mit dem römischen Oberhirten zusammenhangen.

Im §. 8 wird der weltlichen Regierung das Recht zugesprochen: 1. der Oberaufsicht über die Priesterhäuser; 2. der Genehmigung der Reglemente über die innere Einrichtung, in sofern sie von kirchlichen Behörden ausgehen; 3. der Prüfung der Wahlfähigkeit der angehenden Geistlichen über ihre theologischen Studien.

Dieser ganze §. ist rein protestantisch. Bei den Protestanten ist der Regent die oberste kirchliche Behörde, wo ihm also alle diese Rechte ganz konsequent zustehen. Wenn man doch in einer katholischen Gegend den Protestantismus einführen will, so wäre es zum wenigsten redlicher, es mit offener Stirne zu thun, als unter der Maske des Katholizismus das Volk zu betrügen und selbes hinterlistig in den Protestantismus hineinzuführen, da man doch dem Volke seine kathol. Religion mit einem Eide garantirt hat.

Nach katholischen Begriffen stellt dieser §. die Sache gerade auf den Kopf. Der Bischof ist seiner Diözese der vom heiligen Geiste selbst aufgestellte erste und, so zu sagen, einzige Lehrer. Wäre er im Stande Alles allein zu verwalten, so brauchte er weder Priester, noch Diakonen, noch theologische Professoren; — das ist der Bischof nach seinem innersten Wesen. Die Apostel weihten größtentheils nur Bischöfe, und trugen diesen auf, wie Paulus dem Titus, wo sie für nothwendig fänden, Priester aufzustellen. Als der heil. Gregor der Wunderthäter nach Neu-Cäsaräa als Bischof kam, fand er nicht mehr als siebenzehn Christen. Diese kleine Diözese konnte er also ganz leicht allein verwalten; und so geschah es im Anfange der Kirche in vielen Gegenden. Da durch Bekehrungen die Christengemeinde zunahm, weihte er sich nach und nach Diakonen, die ihm im Tausen und Predigen halfen. Verbreiteten sich die Befehrungen in die Umgegenden, so weihte er Priester, die er statt seiner dahin sandte. Alle diese waren nur seine Gehülften, die er belehrt hatte, und die nur in seinem Sinne lehren durften; er war der natürliche Oberaufseher über Alle; er mußte und konnte sie auch nur allein prüfen, ob er sie als Gehülften brauchen könne. Auch lag es ganz allein an ihm, in dem Hause, wo er sich seine Gehülften bildete, jene innern Einrichtungen zu treffen, die er für seine Kirche als nothwendig erachtete. Und auf diese Weise ging es fort, bis bei Vermehrungen der Pfarreien die Kirche Denjenigen, die eine Pfarrei dotirten, oder die Kirche und das Pfarrhaus bauten, das Privilegium ertheilte, ihm einen Geistlichen für diese Pfarrei zu präsentiren, den der Bischof prüfte und, wenn er ihn tauglich fand, in die Pfarrei einsetzte. Dieses ist die Lage der Dinge in der katholischen Kirche.

Der §. 8. kehret Alles um. Die Regierung maßt sich über all' dieses die Oberaufsicht an; also selbst über den Bischof? Hat sie der heilige Geist dazu berechtigt? Die Glieder der Regierung sind aus Gnade Jesu Christi in die Kirche aufgenommen, und als Schaafte an ihre Hirten gewiesen worden. Müssen die Saafte die Oberaufsicht über die Hirten und ihre Anordnungen führen, oder umgekehrt?? Dann sollen die Reglemente über die „innere Einrichtung der Seminarien“, die der Bischof trifft, der Genehmigung der Regierung unterworfen sein. Der Ausdruck — Innere — ist unbestimmt. Es kann innere, das ist, im Innern des Seminariums nur materielle, Einrichtungen geben, wobei wir die Regenten nicht ausschließen wollen; wenn sie aber die innern geistigen Einrichtungen verstehen, so müssen wir fragen, ob sie unter dem Wort Genehmigung nur das Visum verstehen, oder das Plazet (die Erlaubniß, wie wir oben sahen, die man abschlagen kann); in diesem Sinne könnte ein gegen die katholische Kirche übelgesinnter Regent die innern geistigen

Einrichtungen, die der Bischof für die Bildung seiner künftigen Gehülften als die nothwendigsten erachtet, versagen, und dadurch der ganzen Bildung den Todesstoß versetzen.

Endlich behält sich der Regent vor, die angehenden Geistlichen über ihre theologischen Studien zu prüfen. Daß dieses dem Bischofe allein zustehe, haben wir oben gezeigt. Nur möchten wir fragen, ob denn die Regenten Theologen, und zwar so gründliche Theologen seien, daß sie im Stande sind, Andere über theologische Studien zu prüfen? Freilich werden sie einen Examinationsrath aufstellen, und, wie zu vermuthen ist, aus geistlichen Theologen. Es entsteht also wieder die Frage, ob diese geistlichen Theologen in ihrer Lehre und ihren Gesinnungen mit dem Bischofe im Einklange, und schon von ihm geprüft und bewährt befunden worden seien, oder nicht? Ist das Erste, so geht ja die Prüfung selbst von ihm mittelbar aus, und es wird von diesen Organen der Regierung nur angezeigt, daß die Lehre der Geprüften mit der Lehre des Bischofs übereinstimme. Wären aber die Glieder des Examinationsraths in ihrer Lehre der Lehre des Bischofs selbst entgegen, so würde der Bischof die Prüfer sammt den Geprüften aus seiner Kirche hinausweisen, die ihm der heilige Geist zu regieren übergeben hat.

Der §. 11 sagt: „Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen statt finden.“ Diesem unklaren §. einige Deutlichkeit abzugewinnen, müssen wir bemerken, wie das, was man Kollaturrecht nennt, nichts anderes sei, als ein Privilegium, das die Kirche einigen Weltlichen, Gemeinden oder Regierungen, ertheilt hat, bei einer Vakatur dem Bischofe einen Geistlichen zu präsentiren, welchen der Bischof, wenn er ihn nach einer Prüfung tauglich befindet, in die Stelle mit der Vollmacht eines Unterhirten einsetzt, wozu die Kirche allein das Recht hat, und zwar ein Recht, das sie nicht einmal entäußern kann. Dieses vorausgesetzt, kann der §. zweierlei Sinne haben: 1. Entweder will er, die Kantone sollen besagtes Privilegium, wenn und wo sie es haben, nicht aufgeben; oder er will 2. sagen: Wenn ein Kanton, während einer stürmischen Revolution, dieses Privilegium sich angemaßt und es widerrechtlich als ein Recht wenigstens praktisch geltend gemacht hat; so soll der Kanton auf dem widerrechtlichen Rechte bestehen, und das ungerecht sich angemaßte Nicht-Recht nicht fahren lassen. Das Urtheil darüber mag der Leser selbst fällen.

§. 12. „Wenn von der Staatsbehörde eine Lehrstelle besetzt wird, und dagegen eine Einsprache irgend einer Art erfolgt, so soll sie als unstatthaft zurückgewiesen werden.“

Wenn somit der Regent auf die Lehrstühle der Theologie, des Kirchenrechts u. an einem katholischen Lehrinstitut, in einem katholischen Lande, einen Socinianer, einen Quäker, einen Mahomedaner, oder gar einen erklär-

ten Atheisten als Professor anzustellen beliebt, und der Bischof, der von Christus aufgestellt ist, über die Reinheit der Lehre zu wachen, und über die Rechtgläubigkeit der Lehrer zu entscheiden, eine Einsprache thun wollte, so würde er ohne weiters zurückgewiesen! — Dieses wäre dann eine so abentheuerlich-widrige Handlung, besonders von einer katholisch sein wollenden Regierung, deren in der Geschichte nur Kaiser Julian der Apostat fähig war. Es wäre dieß der kürzeste Weg, einem Volke hinterlistig seine Religion zu rauben, wenn man die künftigen Lehrer des Volkes durch irrgläubige oder gar ungläubige Professoren vergiften ließe.

Der §. 13 behauptet das Recht des Staats, von der gesammten Geistlichkeit den Eid der Treue zu fodern. Diesen Eid würden auch die Geistlichen in allem dem leisten, wo der Regent zu befehlen hat, und was dem Eid nicht zuwider ist, den der Geistliche schon zuvor seiner Kirche abgelegt hat; indem ein vernünftiger Regent keinen Eid fordern darf, den der Geistliche nicht leisten könnte, ohne meineidig zu werden. Die Geistlichen würden diesen Eid, der Regierung in allem, was sie befehlen wird, zu gehorsamen, ohne allen Vorbehalt schwören; indem sie für den Regenten viel zu viel Achtung haben, als daß sie glauben könnten, er würde jemals etwas Unerlaubtes befehlen. Sollte sich aber nachgehends wider Vermuthen dennoch ein solcher Fall ereignen, so würden sie einen solchen Befehl als nicht gegeben zurückweisen; indem sie wissen, der Eid verbindet niemals zu Etwas, das unerlaubt ist, nach dem bekannten: Juramentum non est vinculum iniquitatis.

Endlich im §. 14 verpflichten sich die Kantone zur gegenseitigen Handbietung zur Aufrechthaltung aller obigen Artikel. Dieses erinnert uns an den Westphälischen Frieden. Einige deutsche Fürsten halfen den neuerungssüchtigen Pfaffen, dem Volke seine alte katholische Religion zu entreißen, um die Kirchengüter einstreichen zu können; und nach einem langen und blutigen Religionskriege traten sie zusammen, um sich gegenseitig das Errungene zu gewährleisten.

Zum Schluß bemerken wir noch, wie alle die obigen Artikel aus der berühmten Pragmatik beinahe wörtlich abgeschrieben zu sein scheinen, die vor einigen Jahren von lutherischen fürstlichen Deputirten und einigen an ihrer Kirche verrätherischen Geistlichen zu Frankfurt heimlich fabrizirt wurde, die aber vom Papste, von allen katholischen Bischöfen und verständigen Katholiken mit Abscheu verworfen ist, und welche nur noch von einigen lutherischen Fürsten, trotz aller Konkordate und Garantie der katholischen Religion, gebraucht wird, um ihren katholischen Unterthanen, ihren Bischöfen und dem heil. Stuhle recht wehe zu thun, und die katholische Religion in ihren Grundpfeilern zu untergraben.

Franz Geiger.

Verichtigung.

In No. 2, fol. 29 dieser Zeitung wird gesagt: „Das „erzbischöfliche Ordinariat in Freyburg habe unterm 24. Mai „einen Beschluß an das Defanat Waldshut erlassen, worin „die Schuld von der Halsstarrigkeit der sogenannten Sal- „peterer in Vielem der unziemlichen und ärgerlichen Amts- „führung mancher Geistlichen beigemessen werde“, — so daß — „die vorgebrachten Beschwerden der Schwarzwälder-Bauern, „wenigstens in dieser Beziehung nur zu gegründet erscheinen.“

Die unterzeichneten Pfarrer, in deren Sprengel sich die Mehrzahl der Salpeterer befindet, glauben es ihrer Amtsehre und Wirksamkeit schuldig zu sein, die obstehenden Angaben näher zu berichtigen.

Kannte der Schreiber derselben die Salpeterer, so würde er wissen, daß ihr eigentliches ursprüngliches Treiben eine Fortsetzung der im vorigen Jahrhundert dreimal in offenen Krieg ausgebrochenen Empörung, also dem Wesen nach politischer Natur sei, deren Begründung er unmöglich in dem Betragen der Geistlichen hätte suchen können. Wenn in der neuern Zeit sie selbst, so wie jene, die ihnen zum Theil, ohne recht zu wissen warum, anhängen, ein Widerstreben gegen den Schulunterricht an den Tag legten; so erklärt sich diese Erscheinung hinlänglich durch die Vorliebe für das Alte und die von jeher auf dem Schwarzwalde einheimische Abneigung gegen das Schulwesen. Wärlte indessen hiebei eine Schuld ob, so konnte es nie die der Geistlichkeit sein, weil diese weder die Lehrer zu setzen, noch mit Ausnahme des Katechismus die Schulbücher zu bestimmen hat, gegen welche die meisten, obgleich grundlosen, Klagen gerichtet sind. Weil es überdieß der kirchlichen Oberbehörde zusteht, den zu gebrauchenden Katechismus zu bestimmen, so kann hierwegen nie etwas den Pfarrern und am allerwenigsten den Unterfertigten zur Last fallen, welche sich bis auf den heutigen Tag des östreichischen, unter Maria Theresia eingeführten, Katechismus bedienen.

Möglich wäre es daher blos, daß ein Verschulden der Geistlichen den Schmähungen und Lästerungen zum Grund läge, welche sich mehr die neuen Anhänger, als die alten Salpeterer gegen den höhern und niedern Klerus erlauben.

Es müßte aber dieses Verschulden so allgemein sein, daß es nicht blos auf der badischen und der ganzen deutschen, sondern auch auf dem bei weitem größten Theile der Schweizer-Geistlichkeit, und nicht blos auf den Seelsorgern, sondern auch auf ihren Vorstehern hastete, da diese alle in gleichem Grade beschimpft und als unwürdige Auspender der heiligen Sacramente dargestellt werden. Wir können jedoch nicht glauben, daß sich Jemand herausnehmen werde, einen in seinen meisten Gliedern so ehrwürdigen Stand so allgemein auf daß Zeugniß einer Handvoll Menschen hin zu beschuldigen, die in sittlicher Hinsicht, nach amtlichen Akten so wie dem Zeugniß der Gemeinden, nichts weniger als lobenswerth sind.

Ein solches Benehmen wird dadurch keineswegs gerechtfertigt, daß man es auf einen Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats stützen will, der dasjenige, was man aus ihm ableitet, nicht sagen kann und nicht sagt. Er kann es nicht, theils aus den schon berührten Gründen, theils und vorzüglich, weil von der belobten hohen Stelle Keinem aus uns je auch nur der geringste Tadel oder die kleinste Rüge über seine Amtsführung zugekommen ist, was doch allerdings der Fall würde gewesen sein, ja hätte sein müssen, wenn Hochdieselbe unsere Amtsführung als unziemlich, oder gar als ärgerlich erkannt hätte. Im Gegentheil haben Sr. Hochwürden und Gnaden der Bischof von Makra, als Sie auf Ansuchen des Ministeriums des Innern und aus Auftrag des Hochw. Ordinariats, in Hochsal die Untersuchung über dieses neue Sektenwesen gepflogen, alle Unzufriedenen, welche am vorangegangenen Sonntag öffentlich waren vorgeladen worden, angehört und mit der größten Geduld alle auch noch so frivolon, aus Unkenntniß und Böswilligkeit entsprungenen Einwürfe und Zweifel beantwortet hatten, in der an das Volk gerichteten oberhirtlichen Ermahnung der Geistlichkeit das Zeugniß gegeben, es sei gegen sie gar keine erhebliche oder begründete Klage vorgebracht worden. Weshwegen wirklich nicht einmal eine eigentliche Einvernahme derselben statt fand; und wir sehen wahrlich nicht ein, wer, und was man von seinen erklärten Gegnern mehr erwarten könnte. Eben so wenig sagt der angerufene hohe Beschluß vom 24. Mai etwas von einer ärgerlichen Amtsverwaltung der Geistlichen, er erklärt vielmehr mit ausdrücklichen Worten: „Es sei von dem zur Untersuchung abgeordneten hochwürdigsten Weihbischöfe von Vikari berichtet worden, daß die Seelsorger sich keine wesentliche, von der katholischen Lehre abweichende Neuerungen zu Schulden kommen lassen, und daß die Mehrzahl der Gemeindeglieder den wirklich definitiv daselbst angestellten Seelsorgern, mit weniger Ausnahme, ihr Vertrauen schenke.“ Die Ermahnungen und, wie wir eingestehen, indirekten Verweise, welche das Hochwürdigste Ordinariat auf diese Erklärung folgen läßt, können blos als ein Beweis der Unparteilichkeit und ein den Sektirern gegenüber ausgesprochenes Bekenntniß angesehen werden, daß demselben wohl bekannt sei, wie auch in seiner, wie in jeder andern Diözese sich manche Geistliche befinden, deren Eigenschaften ihrem heil. Berufe nicht durchaus entsprechen, und daß Hochselbes Seinerseits die Pflicht zurecht zu weisen, zu warnen und zu ermahnen in ihrem ganzen Umfange erkenne und übe. Die hohe Stelle hat aber nicht nur den Schein nicht angenommen, als wenn ihr zu dieser Pflichterfüllung jede Veranlassung aus dem Distrikte gekommen wäre, wo Salpeterer sich aufhalten; sondern vielmehr in einem weitern, allen Dekanaten mitgetheilten Erlasse von 6. September v. J. No. 5158, sich unumwunden dahin ausgesprochen: „Die vorgebrachten Klagen waren vornehmlich gegen einige junge Geistliche gerichtet. Da aber dergleichen Beschwerden nicht etwa in diesem Bezirke einheimisch sind, sondern auch aus andern Gegenden wiederholt an uns gelangten,

„entschlossen wir uns, dem Erlasse vom 24. Mai Allgemeinheit zu geben, damit, wo immer dieser krankhafte Zustand sich offenbaret, die darin Befangenen sich selbst in diesem Bilde wieder erkennen und — es heilsam auf sich selbst beziehen.“

Mehreres wollen wir für jetzt nicht sagen, denn wir halten es für Christenpflicht, eben so wohl die Feder als die Zunge zu beherrschen, und sehen darin keinen Gewinn für die gute Sache, wenn die Diener einer und derselben Kirche, welche den Grundsätzen des Katholizismus mit gleicher Aufrichtigkeit anhängen (was wir auch bei unsern Gegnern voraussetzen), sich von der Welt verächtlich zu machen suchen.

Waldshut, den 20. Febr. 1834.

Dekan Krez, Pfarrer in Gerwil.

Theodor Heel, Kammerer und

Pfarrer in Birndorf.

K. Eschbach, geistl. Rath und

Pfarrer in Hochsal.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Folgendes ist die „Kundmachung“, welche der Große Rath des kath. Vororts an das souveräne Volk des Kantons Luzern erlassen hat:

„Bürger des Kantons Luzern! Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern haben aus mehrfach eingelangten Zuschriften mit Bedauern entnehmen müssen, daß zum Theil von unwissenden und zum Theil von übelwollenden Menschen unbegründete Besorgnisse über Gefahren der katholischen Religion unter Euch ausgestreut werden, und daß sogar die obersten von Euch und Euern Stellvertretern selbst ernannten Landesbehörden verläumdet werden, als wollten sie dem §. 2 der eidlich beschworenen Kantonsverfassung zuwider die Religion unserer in Gott ruhenden Väter untergraben und vernichten.“

„Wenn Wir in den eingegebenen Vorstellungen einerseits das religiöse Gefühl vieler beängstigten Gemüther achten und ehren, und in diesem religiösen Gefühle selbst die kräftigste Schutzwehr für unsere Verfassung und Religion finden; so können Wir andererseits nicht umhin, Euch über die Grundlosigkeit aller dieser verbreiteten Lügen und Verläumdungen durch gegenwärtige Kundmachung zu belehren.“

„Es wird Euch vorgegeben, man wolle, wie zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, vom uralten Glauben unserer Väter abfallen, und die christkatholische, durch die Staatsverfassung gewährleistete Religion verläugnen. Die ersten Schritte hiezu, sagen die Verläumder, seien schon geschehen: 1) durch die Anstellung des Professor Christoph Fuchs; 2) durch die vom Kleinen Rathe vollzogene Abberufung des Pfarrers Huber in Uffikon; 3) durch das Konferenz-Protokoll von Baden. Die Deffentlichkeit, womit alle Staatsgeschäfte in unsern freien Zeiten behandelt werden sollen, veranlaßt Uns, Euch, werthe Mitbürger des Kantons Luzern, über diese Punkte Mittheilung zu machen,

um den Verläumdungen die Wahrheit, dem Ungewissen die Gewisheit, und den Besorgnissen Beruhigung gegenüberzustellen. Jeder Regierung steht das unbestrittene Recht der Ernennung der Professoren zu, und dieses Recht ist selbst durch das mit dem hochwürdigsten Bischof im Jahre 1806 abgeschlossene Konkordat besonders vorbehalten worden.“

„In Ausübung dieser noch durch andere Gesetze dem Kleinen Rathe übertragenen Befugniß hat der Kleine Rath den hochwürdigen Herrn Pfarrer Christoph Fuchs zum Professor der Theologie an unser Lyzeum berufen. Derselbe ist Katholik aus Ueberzeugung, ein gelehrter Mann, ein vortrefflicher Kanzelredner. Ueber dreizehn Jahre lang, und bis zu dem Augenblick, als er in den Kanton Luzern als Lehrer eintrat, hat er in dem Kanton St. Gallen pfarramtliche Berrichtungen ausgeübt, und hat — weit entfernt, daß ein verdammendes Urtheil gegen ihn vorliegt — die vortrefflichsten Zeugnisse seines tadellosen Lebenswandels und seines religiösen Geistes als Seelsorger und Lehrer nicht bloß von seinen Dekanen, unter deren Aufsicht er gestanden, sondern auch von dem hochwürdigen Bisthumsverweser von St. Gallen und der Regierung des genannten Kantons anhergebracht, und sich über alle wünschbaren Erfordernisse auf das Genügendste ausgewiesen.“

„Was die Abberufung des Herrn Pfarrer Huber von Uffikon betrifft, so haben Wir dem Kleinen Rathe aufgetragen, Uns einen umständlichen Bericht über diese Angelegenheit zu erstatten, wornach Wir das Angemessene erkennen werden. Immerhin hat sich Pfarrer Huber eines Vergehens gegen den Staat, welchem das Recht zur Abberufung von Geistlichen jederzeit zustund, schuldig gemacht.“

„Das Recht, daß keine päpstliche Bullen, keine kirchlichen Verordnungen, ohne daß sie zuvor der Landesregierung vorgelegt werden, verkündigt werden dürfen, gilt in allen katholischen Staaten, und wurde seit Jahrhunderten von der Regierung der Republik Luzern ausgeübt. Dieses Recht muß darum ausgeübt werden, weil sonst in kirchliche Verordnungen ganz weltliche Dinge eingemischt werden könnten, wie man wirklich Beispiele hat, daß mittelst päpstlicher Bullen den weltlichen Regierungen sogar ihre wesentlichsten Rechte wollten abgestritten werden. Zur Verwahrung dieses Rechts, und keineswegs in der Absicht, in Glaubenssachen Vorschriften zu ertheilen, haben Wir in Unserer gegenwärtigen Sitzung ein Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Plazet hinsichtlich der kirchlichen Verordnungen erlassen.“

„In gleichem Geiste hat sich die Konferenz mehrerer eidgenössischen Stände in Baden nicht mit Glaubenssachen, sondern mit solchen kirchlichen Gegenständen und Einrichtungen beschäftigt, zu denen die Staatsregierungen mitzusprechen haben. Aehnliche Konferenzen hatten vielfältig seit den ältesten Zeiten wie dazumal statt, als es sich vor einigen Jahren um Errichtung und später um gehörige Begründung eines Bisthums handelte, ohne daß es Seman-

den einfiel, darin eine Gefährdung der Religion zu erblicken. Alle unter Euch ausgestreuten Besorgnisse über Gefahren für die Religion sind leere Vorspiegelungen. Wir, Euere Stellvertreter, werden niemals zugeben, daß die Verfassung des Kantons in irgend einem Artikel verletzt werde. Wir werden die christkatholische Religion, beschwornen Pflichten gemäß, aufrecht erhalten. Hinwieder werden wir aber auch dafür sorgen, daß die Rechte des Staates auf keine Weise, auch nicht von Seite der Geistlichkeit, verletzt werden, damit Wir diejenigen Freiheiten und diejenigen Rechtsamen, welche Unsere Altvordern besessen, ungeschmälert Unsern und Euern Nachkommen überliefern können.“

„Wir richten gegenwärtige belehrende Kundmachung vorzugsweise an jene unter Euch, welche irregeleitet und getäuscht sich befinden; den Uebelwollenden und Verführern eröffnen Wir nur, daß Wir gemessenen Befehl ertheilt haben, jeden aus ihnen — sei er weltlichen oder geistlichen Standes — bei erstem ungeseglichen Schritte zu ergreifen, und unanachsichtlich der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern.“

„Also gegeben in Unserer Rathssitzung in Luzern den 8. März 1834.“

„Der Präsident: Eduard Pfyffer.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Kietzchi.
S. Wicki.“

Bemerkungen über diese Kundmachung, die wir als ein merkwürdiges Zeichen der Zeit und als einen Vorboten kommender Schlußnahmen ansehen, werden später folgen. Einsweilen bitten wir die Leser, die früher mitgetheilten Vorstellungsschriften mit diesem Aktenstücke, das wenigstens die Absichten der Hoh. Regierung deutlich kund macht, genau zu vergleichen.

— Ein päpstliches Breve vom 8. März 1834 ermahnt den hochwürdigen Bischof von Basel, Alles anzuwenden, um den Herrn Christoph Fuchs von der Besteigung der theologischen Katheder in Luzern abzuhalten, und, wenn derselbe (was Gott abwenden möge!), gegen alle Bemühungen des Bischofs, dennoch seine theologischen Vorlesungen beginnen sollte, sämtlichen Kandidaten des Priesterstandes die Gegenwart bei seinen Vorträgen streng zu untersagen. Auch wird durch eben dasselbe Schreiben der hochwürdigste Bischof für seine Standhaftigkeit in der Angelegenheit des hochw. Hrn. Huber, Pfarrers in Uffikon, gelobt, und ausgesprochen, daß dieser um der heil. Kirche willen leidende Pfarrer auf alle Weise in Schutz genommen werden müsse.

Wallis. Der hochwürdigste Fürstbischof hat die Geistlichkeit seiner Diözese durch ein Zirkular aufgefordert, die Gläubigen zur Theilnahme an der Unterstützung der auswärtigen Missionen aufzumuntern.